

„Flora Stucki“-Haus

Aufschaltdatum: 29.05.2019

Verkauf und Baurechtseinr umung

Der Kirchgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2019 wie folgt Beschluss gefasst:

1. Das „Flora Stucki“-Haus ist gest tzt auf das zweistufige Bieterverfahren an den Meistbietenden – unter Einr umung eines Baurechtes – zu verkaufen; falls das Gesch ft mit dieser Partei nicht zustande kommt, ist das n chstbessere Angebot zu ber cksichtigen.
2. Das Ressort Infrastruktur hat die Ausarbeitung des Vertragswerkes einerseits zu initiieren und anderseits zu begleiten; die  ffentliche Urkunde ist dem Kirchgemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Grundlagen

Die abschliessende Zust ndigkeit des Kirchgemeinderates f r den Verkauf der Baute wie auch f r die  bertragung des Baurechtes basiert auf folgenden Feststellungen:

- » Rechtsgesch fte  ber Eigentum und beschr nkte dingliche Rechte an Grundst cken zur Bestimmung der Zust ndigkeit sind den Ausgaben gleichgestellt (Art. 18 Abs. 2 Bst. b Organisationsreglement).
- » Der Kirchgemeinderat beschliesst  ber neue einmalige Ausgaben bis zu CHF 300'000, neue wiederkehrende bis zu CHF 60'000 abschliessend (Art. 35 Abs. 1 Organisationsreglement).
- » Die Verkehrswertsch tzung f r die Baute bzw. das daf r in einem zweistufigen Bieterverfahren eruierte H chstangebot liegt unter CHF 300'000, und zwar auch dann, wenn der j hrlich wiederkehrende Baurechtszins mit dem Faktor 5 kapitalisiert und dazugerechnet wird (Faktor 5 = Verh ltnis zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Kirchgemeinderates kann innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, erhoben werden (Art. 60 ff. des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes).
Liebefeld, 22. Mai 2019 Der Kirchgemeinderat